Bezugs-Preis
in der Hauptexpedition oder den im Stadtbezirk und den Vororten errichteten Ausgabestellen abgeholt: vierteljährlich ℳ 4.50, bei zweimaliger täglicher Zustellung ins Haus ℳ 5.50. Durch die Post bezogen für Deutschland u. Oesterreich: vierteljährl. ℳ 6. Man abonnirt ferner mit entsprechendem Postaufschlag bei den Postanstalten in der Schweiz, Italien, Belgien, Holland, Luxemburg, Dänemark, Schweden und Norwegen, Rußland, den Donaustaaten, der Europäischen Türkei, Egypten. Für alle übrigen Staaten ist der Bezug nur unter Kreuzband durch die Expedition dieses Blattes möglich.

Die Morgen-Ausgabe erscheint um ½7 Uhr, die Abend-Ausgabe Wochentags um 5 Uhr.

Redaction und Expedition:
Johannisgasse 8.

Filialen:
Alfred Hahn vorm. O. Klemm's Sortim. Universitätsstraße 3 (Paulinum),
Louis Lösche, Katharinenstr. 14, part. und Königsplatz 7.

Morgen-Ausgabe.

Leipziger Tageblatt
und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königlichen Land- und Amtsgerichtes Leipzig, des Rathes und Polizei-Amtes der Stadt Leipzig.

Anzeigen-Preis
die 6gespaltene Petitzeile 25 ₰.
Reclamen unter dem Redactionsstrich (4gespalten) 75 ₰, vor den Familiennachrichten (6gespalten) 50 ₰.
Tabellarischer und Ziffernsatz entsprechend höher. — Gebühren für Nachweisungen und Offertenannahme 25 ₰ (excl. Porto).

Extra-Beilagen (gefalzt), nur mit der Morgen-Ausgabe, ohne Postbeförderung ℳ 60.—, mit Postbeförderung ℳ 70.—.

Annahmeschluß für Anzeigen:
Abend-Ausgabe: Vormittags 10 Uhr.
Morgen-Ausgabe: Nachmittags 4 Uhr.
Bei den Filialen und Annahmestellen je eine halbe Stunde früher.
Anzeigen sind stets an die Expedition zu richten.
Die Expedition ist Wochentags ununterbrochen geöffnet von früh 8 bis Abends 7 Uhr.

Druck und Verlag von E. Polz in Leipzig.

№ 620. **Donnerstag** den 6. December 1900. **94. Jahrgang.**

Verleitung zu falschen Aussagen vor Gericht.

Dr. B. In einem soeben in Berlin verhandelten Aufsehen erregenden Proceß ist in schamloser Weise der Versuch gemacht worden, Personen zu unwahren Aussagen zu verleiten. Man hat sich nicht damit begnügt, diese Versuche vor dem Termintage in den Privatwohnungen der Zeugen anzustellen, sondern man wagte selbst im Gerichtsgebäude diesen Versuch fortzusetzen bezw. zu wiederholen, um sicher zu sein, daß die Zeugen das vielleicht früher gegebene Versprechen, in einem bestimmten Sinne auszusagen, jetzt auch zur Ausführung bringen. Hat doch ein als Zeuge vernommenes Kind dem Gericht mitgetheilt, daß ein elegant gekleideter Mann im Cylinderhut ihr auf dem Gerichtscorridor im Vorbeigehen zugeflüstert habe: „Wenn Du gegen den St. aussagst, kommst Du nicht lebendig aus diesem Hause." Ein Gerichtsdiener hat bemerkt, wie einer von ihm begleiteten jugendlichen Zeugin von einem Mädchen auf dem Flure Zeichen gemacht und wie sie auch ausdrücklich aufgefordert wurde, nicht gegen St. auszusagen. Statt im ersteren Falle sofort den Zuhörerraum und den Corridor absperren zu lassen und keinem der Anwesenden den Austritt zu gestatten, damit die Zeugin hinaustreten und sehen könne, ob der betreffende Mann noch anwesend sei, begnügte man sich damit, die geladenen Zeugen, nur diese, in den Sitzungssaal eintreten zu lassen und das Kind zu fragen, ob es einer von diesen gewesen, welcher jene Aeußerung vorhin zu ihr gethan habe. Natürlich war das ein Schlag ins Wasser. Hoffen wir, daß dieser Mißerfolg nicht ermuthigend auf die Zeugen gewirkt hat, welche sehen, daß man frech und straflos die Verleitung zur falschen Aussage unternehmen kann, sondern daß sie der ernsten Ermahnung zur Wahrheit eingedenk sind, welche der Vorsitzende bei dieser Gelegenheit an sie richtete.

Bei der strafrechtlichen Beurtheilung der Verleitung zu einer falschen Aussage als Zeuge vor Gericht kommt es darauf an, ob verleitet werden soll, eine eidliche Aussage falsch abzugeben, oder nur eine unbeeidigte Aussage. Die Verleitung zu einer letzteren kann unter Umständen straflos sein. Denn das Reichsstrafgesetzbuch enthält keine Strafandrohung gegen selbst wissentlich unwahre Aussagen, also Lügen, vor Gericht. Einzelne Landesgesetze enthalten Strafen für Lügen vor Gericht und es besteht Meinungsverschiedenheit sowohl unter den Rechtsgelehrten als auch in der Praxis der Oberlandesgerichte darüber, ob diese Landesgesetze noch in Kraft sind oder nicht. Ebenso angesehene Rechtslehrer treten für die Bejahung, wie für die Verneinung ein. Die Lüge soll dort bestraft werden als ein Vergehen gegen die staatliche Rechtsordnung, ganz ohne Rücksicht darauf, ob durch die unwahre Aussage irgendwie ein unerlaubter Zweck erreicht werden sollte.

Die Bestrafung der unbeeidigten unwahren Aussage vor Gericht auf Grund des Reichsstrafgesetzbuchs ist nur möglich, wenn sie geschieht, um Jemand, der eines „Verbrechens oder Vergehens" beschuldigt ist, der Bestrafung zu entziehen oder um ihm die Vortheile des Verbrechens oder Vergehens zu sichern. In solchen Fällen ist die Verurtheilung desjenigen, der wissentlich eine unbeeidigte falsche Aussage gemacht hat, wegen Begünstigung erfolgt. Es ist nicht erforderlich, daß die falsche Aussage vor dem erkennenden Gericht gemacht ist, auch die falsche Aussage, welche im Ermittelungsverfahren, sei es vor Gericht, sei es vor der Polizei, gemacht wird, reicht aus, um den Thatbestand der strafbaren Begünstigung zu erfüllen. Wenn die unwahre Aussage selbst straffrei ist, kann natürlich auch die Verleitung dazu nicht strafbar sein. Man wird daher letztere auf Grund des Reichsstrafgesetzbuchs nur dann verfolgen können, wenn sie zum Zwecke der „Begünstigung" der Beschuldigten durch die unwahre Aussage, wie es ja die Regel ist, geschehen ist. Würde nun in dem Eingangs erwähnten Falle jener Herr, welcher der minderjährigen Zeugin drohte, sie würde nicht lebendig aus dem Hause kommen, wenn sie gegen St. aussage, straflos sein, wenn ihm wegen des jugendlichen Alters der Zeugin von vornherein bekannt war, daß keine Beeidigung der Zeugin erfolgen dürfe und wenn die Zeugin sich nicht hat verleiten lassen, die Unwahrheit zu sagen, seinen Bemühungen also die gewollte verbotene That nicht gefolgt ist, er also in Wahrheit nichts angestiftet hat? Keineswegs. Allerdings würde er wegen Anstiftung zu einer falschen Aussage nicht verurtheilt werden können weil eine solche Aussage nicht vorliegt. Er würde aber strafbar sein können unter dem Gesichtspuncte der eignen — erfolgreichen oder erfolglosen — directen Begünstigung des Angeklagten. Diese Bestrafung hätte jedoch zur Voraussetzung, daß erwiesenermaßen ein Verbrechen oder ein Vergehen des Angeklagten vorliegt und daß jenem Herrn dieses bekannt war. Nicht ganz leicht zu erweisende Voraussetzungen, welche uns zeigen, mit welchen Schwierigkeiten die Anwendung der Gesetze auf die wechselnden Fälle des Lebens zu kämpfen hat.

Gleichen Schwierigkeiten begegnen wir nicht, wenn eine Verleitung zu einer falschen, zu beschwörenden Aussage versucht wird. Hier ist eine besondere Bestimmung erlassen, welche denjenigen, der es „unternimmt, zu verleiten", mit Strafe bedroht, auch wenn der Zeuge sich nicht hat verleiten lassen, sondern vielleicht direct zur Polizei geht und von dem bei ihm gemachten Versuche Anzeige macht. Aus welchem Grunde der zu Verleitende die unwahre Aussage unterlassen hat, ist gleichgiltig. Selbst dann wird der Verleiter bestraft, wenn der zu Verleitende die falsche Aussage nicht wissentlich, sondern gutgläubig gemacht hat, wenn der Verleiter ihm also die unwahre Thatsache so lange vorerzählt oder ihm so entstellt hat, daß dieser sie zuletzt in der ihm vorgetragenen Weise glaubte. Auch dann ist die Verurtheilung erfolgt, wenn die Verleitung einem Eidesunmündigen gegenüber versucht worden ist und der Wille des Verleiters dahin ging, er solle unter allen Umständen die Unwahrheit sagen, einerlei, ob er beeidigt würde oder nicht. Sogar dann ist eine Verurtheilung erfolgt, wenn die Aussage, zu welcher der Verleiter anstiftete, die Wahrheit enthielt, der Verleiter sie aber für unwahr hielt. Der Thatbestand ist auch dann angenommen, wenn der Verleiter sich nicht direct an den Zeugen wendete, sondern eine dritte Person aufforderte, auf den Zeugen in dem beabsichtigten Sinne einzuwirken. Die Bestrafung des Verleiters wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der zu Verleitende schon seinerseits den Entschluß zur Begehung des Meineids gefaßt hatte. Es ist übrigens nicht erforderlich, daß dem zu Verleitenden der specielle Inhalt der falschen Aussage mitgetheilt wird; es wird vielmehr in der Regel genügen, wenn der Thäter nur überhaupt die Richtung, in welcher der zu Verleitende Zeugniß ablegen soll (z. B.: Sag' nicht gegen K. aus oder verrathe K. nicht), bezeichnete und wenn es dem Zeugen sonst überlassen bleibt, die falsche Aussage innerhalb dieser Richtung nach eigenem Ermessen einzurichten. So kann z. B. das Unternehmen der Verleitung zur Begehung eines Meineids auch in der Aufforderung gefunden werden, bei der Vernehmung als Zeuge eine bestimmte Thatsache zu verschweigen, wenn nach derselben nicht ausdrücklich gefragt wird. Vorausgesetzt wird hierbei allerdings sowohl auf Seiten des Zeugen als des Verleiters das Bewußtsein, daß diese Thatsache für den vorliegenden Proceß von Bedeutung sei. Der Wille des Verleitenden muß darauf gerichtet sein, daß der zu Verleitende wissentlich etwas Unwahres beschwört.

In früheren Strafproceßordnungen fand sich die Vorschrift, daß unter den jedem Zeugen und Sachverständigen vorzulegenden Generalfragen auch die stand, ob ihm wegen seines Zeugnisses oder Gutachtens etwas gegeben oder ob ihm etwas versprochen sei, wenn er in einem gewissen Sinne aussage, oder ob ihm erklärt sei, was und wie er aussagen solle. Es war gewiß eine unnöthige Vorsicht und Belästigung, jedem Zeugen und Sachverständigen diese Fragen vorzulegen. Aber ein ebenso großer Fehler ist es, wenn diese Fragen fast niemals an die Auskunftspersonen gerichtet werden.

Die Wirren in China.

Der chinesische Hof.

Die Wiener „Politische Corresp." schreibt: Eine uns von einem sehr competenten Beurtheiler der ostasiatischen Ereignisse zugehende Mittheilung weist darauf hin, daß in den Muthmaßungen über die Aussichten der Verständigung mit den chinesischen Machthabern der Wunsch des Hofes, nach Peking zurückzukehren, ungenügend abgeschätzt werde. Dieser Rechenfehler entspringe der viel verbreiteten Annahme, daß der Hof sich leichten Herzens entschließen werde, die kaiserliche Residenz für die Dauer nach einer anderen Stadt des Reiches zu verlegen. Nun könne es aber keinem Kenner der Verhältnisse als zweifelhaft erscheinen, daß die kaiserliche Familie sich der etwaigen Nothwendigkeit, dem Sitze in Peking für immer zu entsagen, nur äußerst schwer fügen würde. Die zeitweilige Zurückziehung aus der Hauptstadt wird sich dem größten Theile der Bevölkerung nach der von den chinesischen Machthabern gegenüber allen peinlichen Ereignissen geübten Methode ohne Mühe schönfärben, vielleicht sogar als eine erfolgreiche That darstellen lassen. Bei einem dauernden, oder auch nur längere Zeit währenden Verzicht auf die Pekinger Residenz würden jedoch solche Mittel nicht verfangen und selbst in den unwissendsten Schichten müßte die Erkenntniß der außerordentlichen Demüthigung, welche die Herrscherfamilie in einem solchen Falle durch Ausländer erleiden würde, durchdringen. Man dürfe somit überzeugt sein, daß die Kaiserin-Regentin und der Kaiser die Möglichkeit, die Dauer ihrer Selbstverbannung abzukürzen, lebhaft herbeiwünschen. Die positiven Nachrichten der jüngsten Tage, welche gewisse Anzeichen der Vorbereitung einer baldigen Rückkehr der kaiserlichen Familie hervorheben, seien selbstverständlich mit der gleichen Vorsicht aufzunehmen, wie alle aus chinesischer Quelle herrührenden Meldungen. Eine Skepsis dagegen bezüglich der Geneigtheit der Herrscherfamilie, sobald der Stand der Auseinandersetzung mit den Mächten ihr einigermaßen hinreichende Bürgschaften für einen annehmbaren Frieden bieten wird, wieder die Pekinger Residenz zu beziehen, wäre unangebracht.

Lenkt China ein?

* **Berlin**, 5. December. (Telegramm.) Die „Nordd. Allg. Ztg." schreibt: In einem Telegramm Li-Hung-Tschang's an die hiesige chinesische Gesandtschaft, das von diesem dem Auswärtigen Amte unterbreitet worden ist, wird mitgetheilt, daß der neue Gouverneur der Provinz Schansi, Sibliang, im Gegensatze zu seinem fremdenfeindlichen Vorgänger Yuchsien seit der vor zwei Monaten erfolgten Uebernahme seines Postens mit aller Strenge gegen die Boxer vorgehe. Er habe über 80 Führer der Aufständischen öffentlich hinrichten lassen und schütze die Missionare mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln.

Amerika als unsicherer Cantonist.

Kürzlich durchlief die Zeitungen die Notiz, daß Colonel Denby, der ehemalige amerikanische Gesandte in Peking und persönliche Freund der Kaiserin-Wittwe, zum Nachfolger Conger's ausersehen sei. Colonel Denby hat die Kaiserin-Wittwe bei officiellen Empfängen einige Male gesehen, da er jedoch des Chinesischen nicht mächtig ist, und eine Unterredung nur mit Hilfe eines Dolmetschers möglich gewesen wäre, so können die gegenseitigen Beziehungen kaum die Grenzen des formellen Verkehrs überschritten haben. Der ehemalige Militär und langjährige Doyen des diplomatischen Corps in Peking ist zwar ein ausnehmend stattlicher Mann, dessen Erscheinung häufig, und nicht mit Unrecht, mit der Goethes verglichen wurde, und so wäre, ohne ebendamit den Repräsentanten der anderen Staaten nahe treten zu wollen, es an und für sich nicht undenkbar, daß der amerikanische Oberst einen gewissen Eindruck gemacht hätte. Colonel Denby hatte sich nach seiner Abberufung von Peking, nicht lange vor Beginn der jetzigen Wirren, öffentlich in enthusiastischer Weise über die politische Befähigung der Kaiserin-Wittwe ausgesprochen und sie den größten Regentinnen, die jemals gelebt haben, z. B. der Königin Elisabeth von England, an die Seite gestellt. Diese Aeußerungen riefen in der englischen Presse Shanghais und anderer ostasiatischer Plätze einen Sturm der Entrüstung hervor und gaben Anlaß zu den schärfsten Erwiderungen. Sollte Colonel Denby in dieser Hinsicht seine Ansichten nicht wesentlich geändert haben und seine Ernennung zum Nachfolger Conger's sich bewahrheiten, so wäre damit die bevorstehende chinesische Politik der Vereinigten Staaten mehr oder weniger gekennzeichnet. Doch wird es in diesem Falle Colonel Denby nicht leicht fallen, Stellung zu der Thatsache zu nehmen, daß vielleicht kein anderes Land die Ermordung so vieler Staatsangehörigen zu beklagen und so große Verluste durch zerstörtes Eigenthum zu verzeichnen hat, wie gerade die Vereinigten Staaten. Da größtentheils die Missionen davon betroffen werden, und dieselben einen außerordentlich starken Rückhalt in der Heimath haben, so dürfte das Verhalten der amerikanischen Regierung, wie es gelegentlich der chinesischen Frage zu Tage tritt, von Seiten der Missionare sehr bald eine gewissen Kreisen in Amerika sehr unwillkommene Beleuchtung erfahren und Europa einen tieferen Einblick in den Charakter des politischen Treibens der großen Republik gewähren.

Kriegsberichterstattung.

* **Berlin**, 5. December. (Telegramm.) In einer längeren Ausführung über den Nachrichtendienst in China sagt die „Nordd. Allgem. Ztg.": Was die Klagen betreffe, daß die eingehenden Nachrichten unzureichend seien, so sei bereits darauf hingewiesen worden, daß Nachrichten, die sich auf erst beabsichtigte Untersuchungen beziehen, aus militärischen Gründen nicht veröffentlicht werden. Es sei nicht zu vergessen, daß die chinesischen Gesandtschaften Europa nicht verlassen hätten und daß eine Verbindung ihrer Mitglieder mit den Machthabern in China durchaus nicht ausgeschlossen sei. Auch die Klagen über ein verspätetes Eintreffen der Nachrichten entbehrten der Begründung. Dadurch, daß die Staatstelegramme den Vorrang vor den anderen genießen, sei ein frühzeitiges Eintreffen aller amtlichen Meldungen so gut, wie es überhaupt möglich sei, gewährleistet. Zu berücksichtigen bleibe aber, daß die Telegraphenlinie zwischen Peking und Taku, wo die Kabel sich anschließen, ebenso wie diese sehr stark belastet sei und zeitweise nur unregelmäßig functioniren. Wenn man bedenke, daß es den Berichterstattern oft mehr darauf ankomme, einen Record an Schnelligkeit zu erreichen, als unbedingt zuverlässige Nachrichten zu senden, so dürfe es nicht Wunder nehmen, daß die Nachrichten oft früher in den Zeitungen erscheinen, als sie zur amtlichen Kenntniß kommen.

* **Berlin**, 5. December. (Telegramm.) Dem „Reichsanzeiger" wird zur Frage der telegraphischen Berichterstattung vom ostasiatischen Kriegsschauplatze mitgetheilt: Das Commando des Expeditionscorps ist angewiesen, jeden Todesfall und jede Verwundung telegraphisch dem Kriegsministerium mitzutheilen. Es wird dabei kein Unterschied gemacht, ob der Betreffende Officier ist oder einen niederen Dienstgrad bekleidet. Es ist auf das Eingehendste Fürsorge getroffen, daß die Angehörigen sofort, sobald die Identität des als todt oder verwundet Gemeldeten feststeht, benachrichtigt werden. Die Bekanntgabe der Namen durch die Presse erfolgt erst, wenn die Angehörigen bereits in den Besitz der betreffenden Nachricht gelangt sind.

Der Krieg in Südafrika.

Doch noch ein Ausweg in der Boerenfrage?

Unser Londoner Mitarbeiter berichtet: Von einer hochgestellten englischen Persönlichkeit habe ich folgende Mittheilungen, welche ich ohne irgend welchen Zusatz wiedergebe: „Vielleicht bringt die jetzige Reise Krüger's die Boeren dahin, daß sie sich England unterwerfen und dafür ein Zugeständniß annehmen, welches ihnen in diesem Augenblicke noch gewährt werden kann, nämlich die Bildung einer neuen Boerenrepublik in der Nordhälfte Transvaals. Diese Möglichkeit hat die englische Regierung noch offen gelassen, und zwar zumeist auf die Fürsprache Kaiser Wilhelm's hin. Dies ist der Grund, warum die Einverleibung der Republiken noch nicht amtlich angekündigt wurde. Aber die Vorbedingung ist, daß Krüger seine Unterwerfung anzeigt, und voraussichtlich wird er dazu baldigst geneigt sein. Sein Aufenthalt in Frankreich hat ihn darüber belehrt, daß auch der denkbar höchste Sympathiesturm ihm nicht die geringste Hilfe in dem Verharren auf seinem trotzigen Widerstand bieten kann. Wenn er somit jetzt nach Deutschland und Oesterreich geht, so wird er den Rathschlägen, die ihm dort unzweifelhaft zu Theil werden, wohl eher zugänglich sein. Geht er nicht nach Berlin, so dürfte ihm dieser Rath auf anderem Wege zugehen; jedenfalls aber wird nach der in London vorwaltenden Auffassung die deutsche Regierung gerne bereit sein, bei einer derartigen Belehrung Krüger's mitzuwirken. Und bei ihr allein werden sich die Boeren zu bedanken haben, wenn ihnen das vorbezeichnete Zugeständniß von England gemacht werden sollte.

Wir geben diese Mittheilungen nur mit aller Reserve wieder. Es ist kaum anzunehmen, daß die Engländer darauf verzichten sollten, gründliche Arbeit zu machen. Sie werden schwerlich einen neuen Krystallisationspunct für das englandfeindliche, auf Rache sinnende Holländerthum mit eigener Hand schaffen.

* **Haag**, 5. December. (Telegramm.) In der heutigen Sitzung der Zweiten Kammer erklärte Ministerpräsident Pierson bei der allgemeinen Etatsberathung, er könne nicht den psychologischen Moment voraussehen, in dem die Niederlande eine schiedsgerichtliche Entscheidung im südafrikanischen Kriege würden vorschlagen können.

Also beabsichtigt Holland doch, ein Schiedsgericht vorzuschlagen!

Die militärische Lage in Südafrika.

Man schreibt uns aus London unterm 4. December: Daß nicht ganz England für die Lage in Südafrika blind und taub oder von der Jingopresse hypnotisirt ist, geht deutlich aus einem Aufsatze des Wochenblattes „Speaker" hervor. Das vornehm redigirte und stets sehr vorsichtige liberale Organ charakterisirt die Lage in Südafrika folgendermaßen: „In der Geschichte unserer Kriege gab es Perioden, in denen die Information über militärische Angelegenheiten willentlich mehr gefälscht waren, aber es hat niemals eine Periode gegeben, in der sie so unzureichend war als in den letzten sechs oder acht Monaten des südafrikanischen Feldzuges. Und im selben Verhältnisse, in dem die Lage immer ernster wird, werden die Nachrichten immer kürzer und ärmer an Einzelheiten ..... So viel steht fest: Es mögen weniger Bewaffnete gegen uns im Felde stehen, als zur Zeit von Paardeberg, aber es sind deren sicher mehr als nach der Uebergabe von Prinsloo. Mit der einzigen Ausnahme der großen Depots von Kimberley, Bloemfontein, Kroonstad und Pretoria sind wir nicht im Besitze auch nur eines einzigen Centrums, dessen wir sicher sein können. Es vergeht kein Tag, wenigstens gab es keinen seit vier Monaten, an dem nicht eine Abtheilung unserer Soldaten gefangen genommen, oder eine Eisenbahnlinie durchbrochen, eine Stadt besetzt oder ihre Magazine geleert worden wären ..... Die folgenden Thatsachen sind ebenso unbestreitbar: Trotz der hohen Löhnung und trotz (oder vielleicht infolge) der lockeren Disciplin herrschte große Unzufriedenheit unter den Colonialtruppen, und diese Unzufriedenheit verstieg sich sogar zu thatsächlicher Meuterei bei der brabantschen Cavallerie. Es gab in letzter Zeit wiederholt erfolgreiche Attacken auf britische Wachtposten, ja selbst Gefangennahme größerer Abtheilungen mit Vetterten und Kanonen an Puncten, die nicht weiter als einen Tagemarsch von einander entfernt waren. Nicht ein einziger dieser Angriffe wurde erfolgreich abgeschlagen, ebenso wenig als die Angreifer gefangen oder bestraft, oder die Kanonen zurückerobert wurden. De Wet durchbrach nach seiner Niederlage am Vaalflusse unsere Hauptverbindungslinie mit seiner ganzen Armee, seiner Artillerie und jedem Pfund seiner Vorräthe; er ist seither stetig gegen Süden vorgerückt und zwar in einer Richtung, die parellel mit unserer Hauptverbindungslinie läuft und von ihr nicht weiter entfernt ist, als Chatham oder Reading von London.

Diese Liste könnte ins Unendliche verlängert werden, aber die Folgerungen, die aus diesen Thatsachen gezogen werden können, sind viel wichtiger als die Thatsachen selbst. In erster Reihe steht fest, daß wir auf einige wenige Hauptlinien und auf ein oder zwei schwer gefüllte Depots beschränkt sind, eine Beschränkung, die entweder bedeutet, daß die Zahl unserer Kranken und Kriegsuntauglichen sehr groß ist im Verhältniß zu der Gesammtzahl unserer Armee, oder daß die Bedingungen der Mobilität, d. i. frisches Fleisch, Ersatzpferde, Stiefel und marschfähige Soldaten nicht vorhanden seien. Liegt die Schwierigkeit in der Krankheit oder Untauglichkeit der Truppen, so mag das der Grund sein, daß Lord Roberts bedeutende Verstärkungen gefordert haben soll. Liegt sie hingegen im Mangel von Materialien, so kann das nur der Fall sein, weil der Feind die Eisenbahn unsicher und bald unbrauchbar gemacht hat. .... Es darf ferner nicht vergessen werden, daß die Boeren ihren Gefangenen gegenüber beinahe ausnahmslos mit einer Milde vorgehen, die zu den ernstesten Symptomen der Lage gerechnet werden muß. Wären die Boeren im Stadium der Verzweiflung oder Marodeure, so würden sie zu verzweifelten Maßregeln ihre Zuflucht nehmen. Sie würden vielleicht ihre Gefangenen von einem Orte zum andern mit sich schleppen, beschimpfen, berauben und schlecht behandeln. Statt dessen sehen wir, daß sie besonders darauf bedacht sind (und zweifellos geschieht dies in genauer Befolgung eines allgemeinen Befehles), die Gefangenen ihrer Waffen und Munition zu entledigen und dann frei zu lassen. Daß irgend ein Feind in der ganzen Welt — geschweige denn ein einfacher Farmer, der fanatisch an seiner Religon hängt, für die Unabhängigkeit seines väterlichen Bodens kämpft und erbittert ist durch die willkürliche Zerstörung seiner Heimstätte und die Gefangennahme seiner Kinder —, daß irgend ein Feind blos aus Nächstenliebe so handeln sollte, erscheint uns unfaßbar. Diese Handlungsweise ist von der Staatsklugheit dictirt und diese Taktik bedeutet, daß die Boeren überzeugt sind, der Kampf werde noch lange fortdauern, und ihre Zwecke könnten dadurch nur gefördert werden, daß sie durch milde Behandlung der sich ergebenden britischen Truppen eine immer größere Anzahl derselben zur Uebergabe ermuntern.

Die Lage in Südafrika ist schlimm und steht im Begriffe, noch schlimmer zu werden. Die Leitung des Feldzuges geht in weniger erfahrene und weniger tüchtige Hände über. Die Verbindung zwischen dem Centralcommando und den Außenposten wird immer schwächer. Hingegen ist die Hauptmacht und nahezu die ganze Artillerie der Boeren in vollständiger Sicherheit, weniger als hundert (englische) Meilen von unserm Hauptquartier entfernt und vollständig frei, sich nach Belieben in irgend einer Richtung zu bewegen, ohne daß wir es verhindern könnten. Die Gefahr einer solchen Lage müsse selbst den Unwissendsten und Unüberlegtesten klar sein, sogar unsern Journalisten. Es wäre zu beklagen, wenn die öffentliche Meinung, von der die Regierung ja doch abhängt, durch das Verheimlichen von Thatsachen erbittert und gereizt würde, von Thatsachen, die nur darum verheimlicht werden, weil sie zur Zeit gewissen Finanzmännern unbequem sein oder die Schwäche Sir Alfred Milner's bloßstellen könnten.

* **Grahamstown** (Capland), 4. December. („Reuter's Bureau".) Heute früh entdeckte man, daß die Telegraphenlinie dicht bei der Stadt durchschnitten war. Es herrscht große Erregung.

* **London**, 5. December. (Telegramm.) Eine Capstädter Drahtmeldung besagt, der frühere Oberrichter des Orangefreistaates Melius de Villiers, der Bruder des Oberrichters der Capcolonie, erließ einen Aufruf an alle Geistlichen der holländischen reformirten Kirche, worin er sie auffordert, auf die Beendigung des Krieges, der in einen nutzlosen, hoffnungslosen Kampf ausgeartet sei, hinzuwirken. (Voss. Ztg.)

Theuerung.

Die „Köln. Ztg." entnimmt einem ihr zur Verfügung gestellten Privatbriefe aus Pretoria Folgendes: Pretoria ist öde, die meisten Einwohner sind Kriegsgefangene, viele wurden über die Grenze befördert, z. B. Lourenço-Marques, Durban, East London, Port Elizabeth und Capstadt. Es sind nur noch wenige Geschäfte offen, und diese haben fast gar nichts zu thun, da sie keine Vorräthe mehr haben. So stiegen die Preise z. B.: ein mittelgroßes Schwein 500 ℳ, ein Huhn 7 ℳ, ein Pfund Zucker 2.50 ℳ, Mehl 200 Pfund 180 ℳ, ein Pfund Butter 7.50 ℳ und 14 ℳ, Kartoffeln 1 ℳ per Pfund, eine Schachtel Schwefelhölzer 1 ℳ, ein Liter Milch 3.50 ℳ. Erst seit vorigen